

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Undine Kurth (Quedlinburg), Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/3597 –**

Missstände in der Nutztierzucht

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Nutztierzucht wird seit Jahrzehnten auf Leistungssteigerungen gezüchtet. Die stetige Zunahme von Wachstumsraten, Milch- und Legeleistung kann sich negativ auf die Gesundheit der Tiere auswirken. Diese als „leistungsabhängige Gesundheitsstörungen“ bezeichneten Beschwerden werden häufig in Kauf genommen.

Beispiele hierfür sind vielzählig. In der Literatur wird als zuchtrelevante Beschwerde bei Schweinen z. B. wiederholt die sogenannte Belastungsmiopathie genannt. Es handelt sich dabei um eine genetisch bedingte Stressempfindlichkeit. Bei Transporten, Rangordnungskämpfen oder aber auch dem Deckakt kann die Belastungsmiopathie auftreten. Folge ist die Muskelübersäuerung und eine Dauerkontraktion der quergestreiften Muskulatur und letztendlich der Tod des Tieres. Fleischreiche Schweine sind besonders betroffen. Glodek (1996) zufolge handelt es sich um ein tierschutzrelevantes Defektgen, Martens et al. (2006) sprechen von muskelkranken Tieren.

Zudem leiden fleischreiche und schnellwüchsige Mastschweine häufig unter Osteochondrose, einer degenerativen Knochenveränderung, die zahlreiche Autoren als schmerzhaft einstufen (u. a. Herzog 2001, Heinritzi 2006). Die Autoren gehen davon aus, dass Osteochondrose züchterisch begegnet werden müsste und die Zucht auf Fleischmasse dem entgegensteht.

Bei Puten und Masthühnern werden vor allem Skeletterkrankungen und Balenentzündungen, die zu Problemen wie Lahmheiten führen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie der „Plötzliche Herztod“ oder Aszites und Muskel-Erkrankungen wie zum Beispiel die Myopathie der tiefen Brustmuskulatur thematisiert.

Bei der Myopathie der tiefen Brustmuskulatur kommt es aufgrund züchterischer Maßnahmen zu einer starken Vergrößerung des Brustmuskels. Da dieser Muskel bei Vögeln in einem nicht dehnbaren Kompartiment liegt, geht dies mit Durchblutungsstörungen, Druckanstieg und Schwellungen einher. Diese werden als sehr schmerzhaft bezeichnet (Julian, 2004). Zudem sind die

Tiere nicht mehr in der Lage mit den Flügeln zu schlagen, was beispielsweise für Legehennen als Grundbedürfnis gesetzlich geregelt ist.

Auch für Flüssigkeitsansammlungen in der Leibeshöhle (Aszites-Syndrom) bei Masthühnern werden als Hauptursache genetische Ursachen angegeben. In allen Fällen werden erhebliche Schmerzen für die betroffenen Tiere angenommen.

Neben diesen Gesundheitsproblemen bestehen auch massive Verhaltensprobleme. So sind schnell wachsende Masthühner oder Puten kaum noch zu einer artgemäßen Fortbewegung in der Lage. Sie sitzen den Großteil des Tages auf der feuchten Einstreu, was Hautkrankheiten begünstigt. Die Tiere können erhöht angebrachte Sitzstangen nicht mehr anfliegen und nutzen etwaig angebotene Ausläufe kaum. Puten können aufgrund der Größenunterschiede der Geschlechter die natürliche Paarung nicht mehr vollführen.

Im Juni dieses Jahres veröffentlichte die EFSA, die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, ein Gutachten, das belegt, dass die überwiegende Zahl der Tierschutzprobleme in der Masthühnerhaltung auf dem übermäßigen Wachstum und damit der genetischen Selektion beruht.

Das deutsche Tierschutzgesetz (TSchG) verbietet im § 11b Absatz 1 züchterische Maßnahmen, die bei Tieren zu Schmerzen, Schäden oder Leiden führen. Konkret heißt es: „Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.“

Auch mit Blick auf das im Grundgesetz verankerte Staatsziel Tierschutz wird von vielen Seiten seit Jahren eine Konkretisierung des § 11b TSchG gefordert: der DEUTSCHE TIERSCHUTZBUND e. V. tritt ebenso dafür ein, wie die Bundestierärztekammer. Aber auch das Bundesverwaltungsgericht, das 2009 die Revision des sogenannten Haubenentenurteils verhandelte, forderte eine Konkretisierung des Qualzuchtparagraphen.

Zudem enthält § 11b Absatz 5 TSchG die Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung, die sich auf alle Wirbeltiere bezieht.

Für den Heimtierbereich wurden mit dem sogenannten Heimtiergutachten bereits 1999 bestimmte Merkmale präzisiert, die nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden dürfen. Im Tierschutzbericht der Bundesregierung 2005 wurde angekündigt, dass ein bereits erstellter Entwurf für ein Nutztiergutachten zeitnah veröffentlicht werden solle. Bis heute liegt jedoch kein entsprechendes Gutachten für den Nutztierbereich vor.

Auslegung des Qualzuchtverbots (§ 11b TSchG)

1. Stimmt die Bundesregierung der Forderung zu, dass eine Konkretisierung des § 11b TSchG hinsichtlich der Zucht von Nutztieren dringend erforderlich ist?

Wenn ja, was plant die Bundesregierung konkret in welchem Zeitrahmen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit für eine Konkretisierung des § 11b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) hinsichtlich der Zucht von Nutztieren. Eine Konkretisierung der Bestimmungen des § 11b TierSchG durch eine Rechtsverordnung würde die Gefahr beinhalten, dass die Zielsetzung des § 11b eingengt würde. Lebenswirklichkeit und Tatbestände sind bei der Zucht und Vermehrung von Tieren so vielgestaltig, dass sie zu erheblichen Teilen nicht konkret fassbar sind. Weil die zu erfassenden Tatbestände so vielgestaltig sind,

benötigen die zuständigen Vollzugsbehörden einen angemessenen Handlungs- und Entscheidungsspielraum, der durch die Generalklausel in § 11b TierSchG gewährleistet wird. Durch den Erlass einer Rechtsverordnung würde zudem die Flexibilität bezüglich der Einbeziehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse erheblich eingeschränkt. Dies ist gerade im Hinblick auf die dynamische wissenschaftliche Entwicklung im Bereich der Qualzucht problematisch.

2. Warum wurde der vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) erstellte Entwurf für Leitlinien über die Zuchtziele in der Nutztierzucht nicht – wie im Tierschutzbericht 2005 angekündigt – nach nochmaliger Beteiligung der Länder sowie der Verbände zeitnah durch das BMVEL veröffentlicht?

Ein Entwurf für die Leitlinien über die Zuchtziele in der Nutztierzucht war in einem fortgeschrittenen Stadium. Das ausschließlich nationale Vorhaben wurde jedoch wegen der zunehmenden internationalen Verflechtung der Tierzucht und existierender Arbeiten auf Europäischer Ebene (Code EFABAR) zurückgestellt. Ziel dabei ist, eine gute fachliche Praxis in der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere zu sichern.

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Nummer 21 des Anhangs der EU-Richtlinie zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere im deutschen Tierschutzgesetz ausreichend umgesetzt ist im Hinblick auf die Forderung der EU-Richtlinie, dass Tiere nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden dürfen, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt?

Wenn ja, was muss daraus konkret folgen?

Wenn nein, in welchem Gesetzestext findet sich der Hinweis auf eine entsprechende Einschränkung der Haltung (nicht der Zucht)?

Das Tierschutzgesetz regelt insbesondere in §§ 1, 2 und 3 grundsätzliche Anforderungen, die bei der Haltung von Tieren zu beachten sind. § 16a TierSchG berechtigt die zuständigen Behörden zu denjenigen Maßnahmen, die zur Wahrung der Gesundheit und des Wohlergehens von Tieren im Einzelfall erforderlich sind. Die Voraussetzungen, gegen eine Haltung von Tieren zu landwirtschaftlichen Zwecken einzuschreiten, die den Anforderungen der Nummer 21 des Anhangs der Richtlinie zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere nicht entspricht, liegen somit vor.

4. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem „Haubenentenurteil“ insbesondere im Hinblick auf die Revisionsbegründung des Bundesverwaltungsgerichtes, das auf einen Konflikt mit dem Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes hinweist, d. h., dass die Strafbarkeit einer Tat vorher erkennbar sein müsse?

Das Bundesverwaltungsgericht legt in seiner Entscheidung zur Haubenentenzucht (Az.: 7 C 4.09) dar, unter welchen Voraussetzungen gemäß § 11b Absatz 1 und 2 TierSchG mit erblich bedingten Schäden „gerechnet werden muss“. Ausreichend sei nicht die in dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zugrunde gelegte „naheliegende Möglichkeit“, sondern eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, „dass solche Schäden signifikant häufiger auftreten, als es zufällig zu erwarten wäre“. Das Bundesverwaltungsgericht bezweifelt in seiner Entscheidung nicht, dass die bei der Haubenentenzucht auftretenden Missbildungen „pathologische Organveränderungen und Schäden im

Sinne von § 11b TierSchG“ darstellen und es sich somit um eine Qualzucht handelt. Das Urteil verweist hinsichtlich der Frage, ob im zu entscheidenden Fall mit den erblich bedingten Schäden gerechnet werden musste, zur näheren Sachaufklärung an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof zurück. Insoweit bleibt die Entscheidung des Gerichts abzuwarten.

5. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass für Heimtiere der Schutz durch ein ergänzendes Gutachten notwendiger ist als für Nutztiere?

Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung dies?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass für Heimtiere der Schutz durch ein ergänzendes Gutachten notwendiger ist als für Nutztiere. Die Organisation der Zucht der landwirtschaftlichen Nutztierarten Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd wird im europäischen und nationalen Tierzuchtrecht geregelt. Demgegenüber existieren jedoch für die Zucht von Heimtieren keine tierzuchtrechtlichen Regelungen. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung das genannte ergänzende Gutachten für Heimtiere verfasst.

Definition von Qualzucht im Nutztierbereich

6. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff Qualzucht bei Nutztieren?

Die Definition für den Begriff Qualzucht ist auch für Nutztiere in § 11b TierSchG dargelegt. Gemäß § 11b TierSchG ist es verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Es ist außerdem verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muss, dass mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten oder jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder deren Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die bei ihnen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen. Im konkreten Einzelfall erfolgt die Beurteilung durch die zuständige Behörde, die im Zweifelsfall sachverständige Gutachter hinzuziehen kann.

7. Bei welchen Nutztierarten bzw. -rassen oder Herkünften ist nach Auffassung der Bundesregierung die aus Tierschutzsicht mögliche Leistungsgrenze überschritten?

Die Vollzugsbehörden entscheiden im konkreten Einzelfall, ob ein Verstoß vorliegt gegen das Verbot der Zucht von Wirbeltieren, wenn damit gerechnet werden muss, dass die Haltung der Nachkommen nur unter Bedingungen möglich ist, die bei ihnen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen. Darüber hinaus sind je nach Lage des Falles auch Verstöße möglich gegen das Verbot, einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen (§ 3 Nummer 1 TierSchG).

8. Teilt die Bundesregierung Forderungen (z. B. Hörning, 2008) nach einer Begrenzung der Leistungskapazität von Nutztieren wie z. B. einer Mindestmastdauer, maximalen Zunahmerate, wie dies z. B. in der EU-Ökoverordnung für Mastgeflügel bereits umgesetzt ist, oder einer maximalen Milchleistung?

Wenn nein, unter welchen Umständen würde die Bundesregierung dies in Erwägung ziehen?

Nach europäischem Tierzuchtrecht obliegt die Definition und Gewichtung der Zuchtziele den Züchtervereinigungen. Diese müssen ihre Zuchtziele im Rahmen der Anerkennung definieren. Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Behörde auf Ebene der Bundesländer, ob die Züchtervereinigung die definierten Zuchtziele umsetzen kann. Sie hat dabei keinen Einfluss auf die Zuchtziele selbst. Diese orientieren sich in der Nutztierzucht in hohem Maße an Verbraucherwünschen und Marktforderungen. Dabei sind die Regelungen des Tierschutzgesetzes, insbesondere § 11b zu beachten.

9. Sieht die Bundesregierung Fälle (Tierarten, Herkünfte, Zuchtmerkmale) im Nutztierbereich, wo Tiere unter zuchtbedingten Merkmalen leiden, und wenn ja, in welchen Fällen?

Siehe Antwort zu Frage 7 Satz 1.

10. Macht es aus Sicht der Bundesregierung Sinn, die Milchleistung bei Kühen als übergeordnetes Merkmal für Tiergesundheit in den Selektionsindex höher als bisher zu gewichten?

Die Gewichtung der Merkmale im Zuchtziel in der Milchviehzucht wird durch die Züchtervereinigungen vorgenommen. Nach der Bundesregierung vorliegenden Informationen wird seit mehr als 10 Jahren bei der Festlegung des Zuchtziels den Merkmalen Nutzungsdauer und Tiergesundheit eine immer stärkere Gewichtung zugesprochen.

11. Stimmt die Bundesregierung der kürzlich in einer Studie zum Tierschutz bei Masthühnern getroffenen Aussage der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zu, dass die meisten Tierschutzprobleme mit zu schnellem Wachstum, welches durch genetische Selektion der Hühner erreicht wurde, zusammenhängen?

Der Grad dieses Einflusses lässt sich nicht wissenschaftlich belegen, da hierzu keine Daten vorliegen. Dementsprechend kommt die EFSA in dem genannten Gutachten auch zu dem Schluss, dass es „in Europa an harmonisierten quantitativen Daten mangelt, um die Auswirkungen der genetischen Auswahl auf das Wohlergehen von Masthuhnzüchtieren zu beurteilen“.

12. Müssen diese Erkenntnisse der EFSA aus Sicht der Bundesregierung Folgen nach sich ziehen?

Wenn ja, welche?

Die Sachverständigen des EFSA-Gremiums weisen darauf hin, dass sich bei der Problematik der genetischen Auswahl von Masthühnern in Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens erhebliche Unterschiede zwischen verschiedenen Ländern, Regionen und Haltungssystemen gezeigt haben. Außerdem seien weitere Studien und Untersuchungen notwendig, um prak-

tische Maßnahmen aus den bisher erzielten Ergebnissen entwickeln zu können. Aus diesem Grund lassen sich aus Sicht der Bundesregierung aus dem genannten Gutachten keine spezifischen Folgen für die Situation in Deutschland ableiten.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Tierschutzorganisationen, die im Stakeholder-Bericht der EFSA fordern, dass die Zunahme bei Masthühnern aus Tierschutzsicht auf 45 Gramm pro Tag begrenzt werden muss?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung stimmt der Forderung nicht zu, die tägliche Zunahme von Masthühnern generell zu begrenzen. Für eine derartige Begrenzung fehlen konkrete wissenschaftliche Grundlagen.

Monitoring und Erforschung leistungsabhängiger Gesundheitsstörungen

14. Werden seitens der Bundesregierung Bemühungen unternommen, den Zusammenhang zwischen Leistungszucht und genetischen Defekten weiter zu erforschen, und wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen unterschiedlicher Förderprogramme die Erforschung des Zusammenhangs zwischen Leistungszucht und genetischen Defekten bei Nutztieren. Beispielsweise werden folgende Projekte gefördert:

- Im Rahmen des vom BMBF aufgelegten Forschungsprogramms Funktionelle Genomanalyse im tierischen Organismus (FUGATO) unter der Führung des Leibniz Institutes für Nutztierbiologie: Identifizierung der ursächlich an Erbdefekten beteiligten Gene beim Schwein (z. B. Untersuchungen zum Defektkomplex Gesäugeanomalie; Congenitales Ausspreizen beim Saugferkel, Defektkomplex Afterlosigkeit). Dieses Vorhaben ist im November 2008 ausgelaufen.
- Im Rahmen der Förderinitiative „FUGATO-plus“ das Verbundprojekt „GENE-FL – Genetische Grundlagen der Fundamentstabilität bei Rind, Schwein, Pferd und Schaf“ unter Führung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (z. B. Aufklärung der genetischen Grundlagen für das Auftreten von Osteochondrosis/Osteochondrosis dissecans bei deutschen Warmblutpferden, genomische Ansätze für Beinschwäche beim Schwein und für Klauenrehe beim Rind).
- Erfassung und züchterische Bewertung von Krankheitsdiagnosen in Milchviehbetrieben zur Selektion auf Gesundheit und Langlebigkeit.
- Neue Wege der züchterischen Verbesserung der Gesundheit der Milchkuh rund um die Abkalbung.
- Untersuchungen zu den Möglichkeiten der Integration von Verhaltensmerkmalen in Zuchtprogrammen beim Schwein.
- Entwicklung und Nutzung neuer On-Farm-Verfahren zur Leistungsprüfung auf Gesundheitsstabilität und Fruchtbarkeit bei der Rasse Deutsches Holstein.

15. Gibt es seitens der Bundesregierung ein Monitoring unerwünschter Nebeneffekte der Leistungszucht?

Wenn ja, wie ist dies ausgestaltet, wenn nein, ist dies geplant?

Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit für eine standardisierte Datenerfassung durch die Zuchtverbände?

Die genannten Merkmale werden durch Merkmalerfassung und Zuchtwertschätzung in den Basiszuchten erfasst und bei der Zuchtauswahl berücksichtigt. So sind bei Schweinen nach der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung Erbängel in der Zuchtleistungsprüfung zu erfassen. In der EU-Entscheidung über die Methoden der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern ist es in der Rinderzucht vorgeschrieben, dass Erbfehler und genetische Besonderheiten zu erfassen sind. Die Bundesregierung sieht daher keine Notwendigkeit für ein Monitoring auf Zuchtverbandsebene.

Zuchtbedingte Gesundheitsprobleme

16. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, auf Zuchtprogramme und Zuchtorganisationen Einfluss zu nehmen?

Wenn ja, wie wird dies gegenwärtig und künftig konkret getan?

Zwischen den einzelnen Nutztierspezies existieren erhebliche strukturelle Unterschiede, die über generelle züchterische Grundsätze hinausgehen und eine spezies- und managementspezifische Betrachtung erfordern.

Im Rahmen des Tierzuchtgesetzes liegt die organisatorische und operative Zuständigkeit für die Planung und Durchführung der Zuchtprogramme bei den Zuchtorganisationen. Da die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nicht als staatliche Kernaufgabe aufzufassen ist, wurde die seinerzeit weitgehend von staatlichen Stellen wahrgenommene Aufgabe auf die Zuchtorganisationen übertragen. Diese Privatisierung bedeutet jedoch keine vollständige Aufhebung jeglicher staatlichen Einflussnahme in diesem Gebiet. Es können weiterhin Rechtsverordnungen zur Regelung der fachlichen Grundsätze der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei den verschiedenen Tierarten erlassen werden. Weiterhin überwachen die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und damit auch die Einhaltung der Vorschriften zu Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung. Die Bundesregierung hat keinen Einfluss auf die Zuchtziele selbst.

An der Ausrichtung der Zuchtziele im Nutztierbereich sind jedoch auch in hohem Maße die Verbraucherinnen und Verbraucher beteiligt. Wenn diese bereit sind, für nachhaltig erzeugte Produkte höhere Preise zu bezahlen und damit auch die besonderen Umweltleistungen und Qualitätsmerkmale zu honorieren, werden die Zuchtorganisationen ihre Zuchtziele dementsprechend ausrichten. Die Bundesregierung verfolgt in diesem Zusammenhang mit verschiedenen Maßnahmen das Ziel, die Nachfrage nach besonders artgerecht erzeugten tierischen Produkten nachhaltig zu fördern. Zu diesem Zweck stehen den Verbraucherinnen und Verbrauchern vielfältige Informationen (z. B. zentrales Internetportal zum Ökologischen Landbau) zur Verfügung. Den Haltern landwirtschaftlicher Nutztiere wird in den ländlichen Entwicklungsprogrammen der Länder mit finanzieller Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ finanzielle Unterstützung bei der Umstellung auf den ökologischen Landbau und seiner Beibehaltung und bei anderen umwelt- und tiergerechten Haltungsverfahren (z. B. die Sommerweidehaltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht oder von Mastrindern) angeboten.

17. Stimmt die Bundesregierung der Aussage der Bundestierärztekammer zu, dass die Fähigkeit zur natürlichen Fortpflanzung und natürlichen Geburt eine übergeordnete Rolle bei der Gewichtung der Zuchtziele spielen sollte?

Wenn ja, welche konkreten Folgerungen ergeben sich hieraus generell und insbesondere für die Zucht Weißblauer Belgier?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung stimmt dieser Forderung insofern zu, als dass die Fähigkeit zur natürlichen Fortpflanzung und natürlichen Geburt eine wichtige Rolle bei der Ausrichtung der Zuchtziele spielen sollte. Hieraus ergeben sich jedoch insbesondere für die Zucht der Weißblauen Belgier keine konkreten Forderungen. Denn die Weißblauen Belgier werden in Deutschland beinahe ausschließlich in Kreuzungen mit Holstein und Braunvieh eingesetzt. In dieser Kreuzungszucht spielt die Schwerekalbigkeit nach Kenntnissen der Bundesregierung keine Rolle.

18. Fällt aus Sicht der Bundesregierung die schwergewichtige Mastpute der Herkunft B.U.T. Big 6, bei der insbesondere die Hähne innerhalb von etwa 22 Wochen bis zu 22 Kilo wiegen und am Ende der Mastzeit häufig unter Beinschwäche, schmerzhaften Beinschäden und Fortbewegungsproblemen leiden und infolge oft nur noch liegen können, unter den Begriff Qualzucht?

Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung dies?

Die Einschätzung, ob Mastputen der Zuchtlinie Big 6 den Tatbestand der Qualzucht erfüllen, obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

19. Sieht die Bundesregierung bei der Haltung der Mastputen der Herkunft B.U.T. Big 6 einen Konflikt mit den §§ 1 und 2 TSchG?

Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung dies?

Der Vollzug des Tierschutzgesetzes und damit auch die Kontrolle der Tierhaltungen im Hinblick auf die Anforderungen der §§ 1 und 2 TierSchG sowie die Ahndung von Verstößen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Derartige Verstöße können in der Regel nicht an einer bestimmten Rasse ausgemacht werden, sondern treten bestandsspezifisch auf.

20. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass das Flügelschlagen nicht nur bei Legehennen, sondern auch bei Masthühnern und Puten zu den Grundbedürfnissen gehört?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass das Flügelschlagen zum artspezifischen Verhaltensmuster bei Masthühnern und Puten und damit zu den Grundbedürfnissen dieser Tierarten gehört. Aus diesem Grund wurde in die „Bundes einheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen“ die Bedingung aufgenommen, dass die Besatzdichte vom Tierhalter so zu wählen ist, dass „die Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z. B. Staubbaden und Flügelschlagen)“. Auch die konventionelle Haltung von Masthühnern nach den Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ermöglicht den Tieren das Ausüben des Flügelschlagens.

21. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die restriktive Fütterung der Elterntiere in der Masthühnerzucht, die aufgrund der Selektion auf schnelles Wachstum und der damit einhergehenden sehr hohen Futteraufnahme notwendig ist, und dem damit verbundenen Hungern der Tiere den Tatbestand der Qualzucht erfüllt?

Gemäß § 2 TierSchG müssen Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Die Entscheidung, ob die genannte Futterrestriktion einen Verstoß gegen § 2 TierSchG darstellt, muss im konkreten Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden geprüft werden. Bei Ad-libitum-Fütterung der Mastelterniere käme es zu einer Verfettung der Tiere und zu einem Anstieg der Mortalitätsrate auf bis zu 50 Prozent und damit zu erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren.

22. Teilt die Bundesregierung die Empfehlungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), dass künftig Zuchthühner ausgewählt werden sollen, die weniger Futterbeschränkungen erfordern?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus?

Die Bundesregierung unterstützt die Empfehlung der EFSA grundsätzlich. Bei der Zucht müssen die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes eingehalten werden. Dies ist im konkreten Einzelfall von den zuständigen Behörden der Länder zu prüfen.

23. Wie steht die Bundesregierung zu der Tatsache, dass die Nutzungsdauer sowohl der Milchkühe, bei nahezu gleich gebliebener Lebensleistung (Frerkink, 2009), als auch der Legehennen in den letzten Jahrzehnten deutlich abgenommen hat, und womit hat dies aus Sicht der Bundesregierung zu tun?

Die Merkmale „Nutzungsdauer“ und „Lebensleistung“ sind bei der Zucht von Milchkühen ebenso wie die Milchmenge entscheidende Faktoren für die Wirtschaftlichkeit der Milchproduktion. In diesem Zusammenhang fördert die Bundesregierung unterschiedliche Forschungsprojekte (z. B. „Verbundprojekt: Erfassung und züchterische Bewertung von Krankheitsdiagnosen in Milchviehbetrieben zur Selektion auf Gesundheit und Langlebigkeit“ „Verbundprojekt: FUGATO-plus – REMEDY – Reproduktion und metabolische Probleme bei der Milchkuh“, „Untersuchung zur Mortalität von Legehennen“), um die Ursachen für das frühzeitige Ausscheiden von Milchkühen und Legehennen aus dem Produktionsprozess zu bestimmen.

Zudem lässt sich anhand von aktuellen Auswertungen der Vereinigten Informationssysteme Tierhaltung (VIT) erkennen, dass die Nutzungsdauer der Milchkühe wieder ansteigt, seit Merkmale wie beispielsweise Gesundheit und Melkbarkeit in der Zuchtwertschätzung ein höheres Gewicht erhalten.

24. Muss aus Sicht der Bundesregierung bei Nutztieren die Zucht auf Lebensleistung wieder stärkere Bedeutung gewinnen?

Wenn ja, was tut die Bundesregierung konkret hierzu?

Die Festlegung der Zuchtziele und deren Gewichtung erfolgt, wie in den Antworten zu den Fragen 8 und 16 beschrieben, durch die Züchtervereinigungen. Nach der Bundesregierung vorliegenden Informationen werden leistungsbezo-

gene Merkmale in der Milchviehzucht immer stärker berücksichtigt und seitdem kann auch wieder ein Anstieg der Nutzungsdauer bei Milchkühen beobachtet werden.

25. Wurde nach Kenntnisstand der Bundesregierung in den letzten Jahrzehnten eine züchterisch bedingte Besserung von leistungsabhängigen Gesundheitsstörungen erreicht?

Wenn ja, bei welchen Tierarten und Merkmalen?

Die Vermeidung genetisch bedingter Gesundheitsstörungen stellt ein grundsätzliches Ziel jedes Zuchtprogramms dar. Ein erfolgreiches Beispiel dafür stammt aus dem Bereich der Schweinezucht: Bereits in den 70er Jahren sind flächendeckend Tests zur Stressanfälligkeit bei Schweinerassen und -linien angewendet worden. Seit etwa 20 Jahren ist das für die erhöhte Stressanfälligkeit verantwortliche MHS-Gen bekannt, welches mit einem Gentest detektiert werden kann. Seitdem wurde systematisch gegen dieses Gen selektiert, so dass die Landrasse- und Edelschweinpopulationen nahezu 100 Prozent stressstabil sind. Auch bei der Rasse Piertrain wird diese Selektion aktuell bundesweit vorangetrieben.

26. Stimmt die Bundesregierung der Forderung zu, dass eine Überprüfung der Zuchtmerkmale bei Milchkühen notwendig ist, da hier der Anstieg von Krankheiten (Fruchtbarkeits- und Stoffwechselstörungen, Labmagenverlagerung, Klauenkrankungen) mit der Zunahme der Milchleistung korreliert ist?

Die Überprüfung der Zuchtmerkmale obliegt, wie in den Antworten zu Frage 8 und 16 beschrieben, den Züchtervereinigungen. Die in die Zuchtwertschätzung eingehenden Merkmale bei Milchkühen werden dabei laufend an sich wandelnde Zuchtziele angepasst. So ist im Jahr 1996 die Milchleistung noch mit 100 Prozent in den Gesamtzuchtwert der Rasse Deutsches Holstein eingegangen, während die Milchleistung in der aktuellen Zuchtwertschätzung nur noch mit 45 Prozent enthalten ist. Dafür werden nun Exterieur mit 15 Prozent und funktionelle Merkmale (Nutzungsdauer, Zellzahl, Kalbeverlauf, Fruchtbarkeit etc.) mit 40 Prozent einbezogen. In den Gesamtzuchtwert der Zweinutzungsrasse Fleckvieh geht die Milchleistung aktuell mit 38 Prozent, die Fleischleistung mit 17 Prozent und der Fitnesswert (Nutzungsdauer, Fruchtbarkeit, Zellzahl, Kalbeverlauf, Totgeburten, Persistenz) mit 44 Prozent ein.

27. Hat die Bundesregierung tierschutzrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Tatsache, dass pro Jahr im Durchschnitt etwa 40 Prozent der Milchkühe aus dem Produktionsprozess ausscheiden?

Wenn ja, welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung jetzt und in der Zukunft, wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt die Ansicht, dass im Hinblick auf die Abgangsrate bei Milchkühen tierschutzrechtliche Bedenken bestehen können. Für das Ausscheiden von Milchkühen aus dem Produktionsprozess ist eine Vielzahl von Faktoren verantwortlich. Die Erblichkeit des Merkmals Nutzungsdauer liegt bei etwa 12 Prozent, so dass der Umwelteinfluss (Haltungsbedingungen, Management etc.) erheblich ist. Hochleistungstiere benötigen daher eine optimale Umweltgestaltung (v. a. Haltung und Fütterung) und Betreuung durch den Tierhalter (Management). Aus diesem Grund bietet die Bundesregierung beispielsweise im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms eine finan-

zielle Unterstützung für die Haltung von Nutztieren in besonders tiergerechten Haltungsformen (z. B. Laufstallhaltung für Milchkühe) an. Außerdem werden unterschiedliche Forschungsprojekte zu der genannten Problematik unterstützt (z. B. „Erfassung und züchterische Bewertung von Krankheitsdiagnosen in Milchviehbetrieben zur Selektion auf Gesundheit und Langlebigkeit“, „Neue Wege der züchterischen Verbesserung der Gesundheit der Milchkuh rund um die Abkalbung“, „Entwicklung und Nutzung neuer On-Farm-Verfahren zur Leistungsprüfung auf Gesundheitsstabilität und Fruchtbarkeit bei der Rasse Deutsches Holstein“).

28. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Martens et al. (2006), dass „heute überhaupt kein Zweifel“ besteht, „dass die Mutation des Ryanodin-Rezeptors in einem engen kausalen Zusammenhang mit dieser bekannten Stressanfälligkeit der Schweine, der Belastungsmiopathie steht“, es sich also bei der Belastungsmiopathie um eine genetisch bedingte Erkrankung handelt?

Die Bundesregierung teilt die Ansicht, dass es sich bei der Mutation einer Base des Ryanodin-Rezeptors um einen genetischen Defekt handelt, welcher bei den betroffenen Tieren zu einer erhöhten Stressanfälligkeit führen kann. Die nachgewiesene Mutation des Ryanodin-Rezeptors verursacht das Maligne-Hyperthermie-Syndrom (MHS). Dieses Problem ist bekannt und wird, wie in Antwort zu Frage 25 beschrieben, bearbeitet.

29. Wenn ja, fällt das Züchten mit Tieren, die Merkmalsträger sind, unter den Begriff Qualzucht?
Wenn nein, worauf beruht die Belastungsmiopathie bei Schweinen aus Sicht der Bundesregierung?

Es müsste wissenschaftlich belegt sein, dass ein Kausalzusammenhang zwischen Zucht und eingetretenem Schaden nach § 11b TierSchG besteht und somit der Tatbestand der Qualzucht erfüllt ist.

30. Wie hoch liegt aktuell der Anteil an Schweinen, bei deren Fleisch am Schlachthof der Fleischmangel PSE (Pale, Soft, Exudative) festgestellt wird, d. h. blasses, wässriges Fleisch?

Im Rahmen der Fleischuntersuchungsstatistik, in der auch die Befunddaten der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bei Schlachtschweinen in Deutschland erhoben und ausgewertet werden, erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung der als PSE bezeichneten Abweichungen der Fleischreifung bei Schlachtschweinen. Aus diesem Grund liegen der Bundesregierung hierzu keine Informationen vor.

31. Erfüllt nach Auffassung der Bundesregierung die Osteochondrose bei Schweinen, eine schmerzhafte degenerative Knochenerkrankung, den Tatbestand der Qualzucht?
Wenn nein, warum nicht?

Die genannte Osteochondrose bei der Zucht von Schweinen ist eine Fehlentwicklung, die aus einer den Marktforderungen folgenden Züchtung auf sehr schnellwüchsige Rassen resultiert. Im konkreten Einzelfall muss durch die zuständigen Behörden geprüft werden, ob der Kausalzusammenhang zwischen

Zucht und eingetretenem Schaden nach § 11b TierSchG belegt werden kann und somit der Tatbestand der Qualzucht erfüllt ist.

32. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es sich bei der Doppelendigkeit bei Rindern, wie sie bei Weißblauen Belgiern Zuchtziel ist, um Qualzucht handelt?

Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 17.

33. Erfüllt nach Auffassung der Bundesregierung die Myopathie der tiefen Brustmuskulatur bei Masthühnern oder Mastputen und der mit der Vergrößerung des Brustmuskels im nicht dehnbaren Brustkompartiment einhergehende Druckanstieg, der wiederum zu Schwellung und Schmerzen führt, den Tatbestand der Qualzucht?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bewertung, ob im Hinblick auf die genannte Myopathie der tiefen Brustmuskulatur bei Masthühnern oder Mastputen der Kausalzusammenhang zwischen Zucht und Schaden nach § 11b TierSchG belegt werden kann und damit der Tatbestand der Qualzucht erfüllt ist, obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

34. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass das Aszites-Syndrom bei Masthühnern und der damit verbundene chronische Sauerstoffmangel sowie die Flüssigkeitsansammlungen in der Leibeshöhle unter den Begriff Qualzucht fällt?

Wenn nein, warum nicht?

In Bezug auf das Aszites-Syndrom bei Masthühnern wird sinngemäß auf die Antwort zu Frage 33 verwiesen.

Zuchtbedingte Haltungsprobleme

35. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, die 2006 in einer Untersuchung feststellte, dass das Auftreten des Krankheitsbildes Tibiale Dyschondroplasie bei Masthühnern „sich durch Haltungsbedingungen praktisch nicht beeinflussen“ ließ und „offensichtlich genetisch bedingt“ sei?

Wenn ja, folgt daraus aus Sicht der Bundesregierung, dass die schmerzhaften Beinschäden als Qualzucht betrachtet werden müssen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass das Auftreten des Krankheitsbildes Tibiale Dyschondroplasie bei Mastputen offensichtlich genetisch bedingt ist (Gegenstand der Untersuchungen waren Mastputen). Allerdings wird in der Untersuchung nicht der Schluss gezogen, dass es sich bei der Tibialen Dyschondroplasie um eine schmerzhaft Veränderung des Knochens handelt.

36. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem konkreten Zusammenhang den züchterischen Fortschritt?

Der Bundesregierung liegen zu diesem konkreten Fall keine Informationen vor.

37. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass die durch Leistungszucht und Haltungsfehler verursachte Anpassung von Nutztieren an die Haltungsform (etwa durch Schnabelkürzen, Schwänze kupieren und Zähnekneifen, Enthornen) das in konventioneller Haltung die Regel ist, auch mit dem gegenwärtigen Tierschutzgesetz, mit dem schon eine starke Beschränkung dieser Maßnahmen angestrebt ist, nicht zu vereinbaren ist?

Wenn ja, welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung derzeit, und welche sind geplant?

Wenn nein, warum nicht?

Bei den genannten Eingriffen und Behandlungen handelt es sich um Maßnahmen, die nach dem Tierschutzgesetz grundsätzlich verboten sind. Ausnahmen gelten nur, soweit der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Die Bundesregierung unterstützt verschiedene Forschungsvorhaben, in deren Rahmen u. a. die Ursache und Prophylaxe von Verhaltensstörungen und deren Folgen bei Nutztieren untersucht werden (z. B. „Untersuchungen zur Motivation des Federpickens bei Legehennen“, „Optimierung der Haltungsumwelt im Abferkelstall und in der Ferkelaufzucht“). Die bisher gewonnenen Ergebnisse zeigen, dass in der Regel verschiedene Ursachen (z. B. Aufzuchtbedingungen, genetische Veranlagung, Fütterung, Stallklima, Besatzdichte) an der Entstehung der genannten Verhaltensstörungen beteiligt sind. Aufgrund der komplexen Zusammenhänge konnten bisher noch keine erfolgreichen Maßnahmen gefunden werden, durch die das Auftreten dieser Verhaltensstörungen in der Nutztierhaltung ausgeschlossen werden kann. Daher gelten die genannten Maßnahmen derzeit noch als wirksamste Methode zur Verhinderung der Entstehung von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den betroffenen Tieren und sind somit im Einzelfall mit dem Tierschutzgesetz vereinbar. Werden von den zuständigen Behörden Verstöße gegen das Amputationsverbot festgestellt, können diese mit Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Bußgeld geahndet werden.

38. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass eine tiergerechte Nutztierhaltung ausdrücklich auch Auslauf umfasst und bereits in der Zucht Tiere ausgewählt werden müssen, die für diese Haltungsform geeignet sind?

Wenn ja, welcher Handlungsbedarf ergibt sich für die Bundesregierung hieraus?

Wenn nein, warum nicht?

Tiergerecht ist eine Nutztierhaltung dann, wenn mindestens die Vorgaben des Tierschutzgesetzes und die allgemeinen und spezifischen Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt werden. Eine spezifische Zucht von Nutztieren für die Auslaufhaltung ist nicht notwendig. Von besonderer Bedeutung ist jedoch, die Tiere schon bei der Aufzucht optimal auf die entsprechenden Haltungsbedingungen vorzubereiten.

